



HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2026

Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 11.06.2026

Verbot der Anwendung von Glyphosat in Wasserschutzgebieten

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragestellerin:

Seit der Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung im Jahr 2021 gilt für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel ein bundesrechtliches Anwendungsverbot in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. Im Zuge der erneuten EU-Wirkstoffgenehmigung für Glyphosat wurde das ursprünglich vorgesehene vollständige nationale Anwendungsverbot ab 2024 nicht fortgeführt; die bisherigen Beschränkungen, insbesondere in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, blieben jedoch Gegenstand der bundesrechtlichen Regelung. Im Bundesratsverfahren zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung lagen Änderungsanträge vor, die eine Streichung beziehungsweise Lockerung des pauschalen Verbots in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie hilfsweise Ausnahmemöglichkeiten insbesondere in weiteren Schutzzonen vorsahen. Nach der Beschlussfassung des Bundesrats setzten sich diese Lockerungsvorschläge nicht durch; die Verordnung wurde mit anderen Maßgaben beschlossen. In anderen Bundesländern bestehen unterschiedliche Modelle zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile durch Bewirtschaftungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten. Niedersachsen weist ausdrücklich auf einen Ausgleich für das Glyphosatverbot in Wasserschutzgebieten hin, während Baden-Württemberg und Sachsen allgemeine Ausgleichssysteme für Schutzgebietsauflagen kennen. Für Hessen stellt sich daher die Frage, wie die Landesregierung das bestehende Verbot vollzieht, welche Haltung sie im Bundesrat vertreten hat und ob Ausgleichsregelungen für betroffene landwirtschaftliche Betriebe bestehen oder geplant sind.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung das Anwendungsverbot von Glyphosat in Wasserschutzgebieten fachlich?

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Die öffentliche Trinkwasserversorgung stützt sich in Hessen bei der Trinkwassergewinnung nahezu ausschließlich auf die Ressource Grundwasser. Der vorsorgende Schutz unserer Grundwasservorkommen hat daher höchste Priorität. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat zusammen mit den Mitgliedstaaten der EU eine Risikobewertung und deren Peer-Review für den Wirkstoff Glyphosat durchgeführt. Dabei konnten unter anderem Fragen zu ernährungsbedingten Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher noch nicht abschließend beurteilt werden.

Das derzeit bestehende und räumlich begrenzte Anwendungsverbot dient somit dem vorsorgenden Schutz des Grundwassers. Die EFSA hat keine kritischen Risiken festgestellt, gleichwohl rechtfertigt der Trinkwasserschutz auf Grundlage des aktuellen Wissensstandes in besonders sensiblen Bereichen der Trinkwassergewinnung besondere Vorsorgemaßnahmen.

Frage 2 Welche Haltung hat Hessen im Bundesratsverfahren zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung im Jahr 2024 vertreten, insbesondere zu den Änderungsanträgen betreffend Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Ausnahmemöglichkeiten in weiteren Schutzzonen?

Hessen hat sich im Rahmen der Bundesratsdrucksache 1909/24 durch eigene Änderungs- sowie Hilfsanträge dafür eingesetzt, das pauschale Anwendungsverbot für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten aufzuheben und unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen zu ermöglichen.

Außerdem hat sich Hessen für eine Ermächtigung der zuständigen Behörden eingesetzt, unter engen Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Glyphosat-Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz zu erteilen.

Die Änderung sollte eine differenzierte und zugleich restriktive, an den jeweiligen Schutzziele orientierte Anwendung auch von glyphosathaltigen Produkten in den vorgenannten Gebieten erlauben sowie passgenaue regionale Regelungen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips eröffnen.

Frage 3 Inwiefern teilt die Landesregierung die Begründung der Bundesregierung (zum Beispiel aus der Bundesratsdrucksache 305/21), wonach die Einschränkung des Glyphosateinsatzes erforderlich sei, um den Schutz der Artenvielfalt sicherzustellen?

Die in der Bundesratsdrucksache angeführte Begründung ist fachlich insoweit nachvollziehbar, als die Anwendung von Glyphosat durch die Verringerung der Ackerbegleitflora indirekt Auswirkungen auf die Biodiversität hat und infolge des Verlustes von Nahrungs- und Lebensraumstrukturen zu Beeinträchtigungen von Arten beitragen kann. Maßnahmen zum Schutz der Artenvielfalt sind jedoch im Kontext der gesamten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie möglicher agrarökologischer Auswirkungen abzuwägen und sollten über die Betrachtung einzelner Wirkstoffe hinausgehen.

Frage 4 Welche konkreten wissenschaftlichen Erkenntnisse deuten aus Sicht der Landesregierung darauf hin, dass ein Glyphosat-Anwendungsverbot gerade in Wasserschutzgebieten einen messbaren Beitrag zum Schutz der Biodiversität leistet?

Frage 5 Unterscheidet die Landesregierung bei ihrer Bewertung zwischen direkten Wirkungen von Glyphosat auf Nichtzielorganismen und indirekten Wirkungen durch die Beseitigung von Ackerbegleitflora und wie bewertet sie die jeweilige Relevanz für Wasserschutzgebiete?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Durch die Beseitigung der Ackerbegleitflora kann ein Herbizideinsatz das Nahrungs- und Lebensraumangebot für Insekten reduzieren. Eine Verringerung des Glyphosateinsatzes kann daher grundsätzlich positive Effekte auf die Biodiversität haben und dazu beitragen, Lebensräume und Nahrungsressourcen für Insekten zu erhalten oder zu verbessern. Allerdings hängt der tatsächlich messbare Beitrag zur Biodiversität aus fachlicher Sicht von vielen Faktoren, wie den jeweiligen Standortbedingungen sowie der konkreten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, ab. Die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete dient dabei der räumlichen Zuordnung der Schutzmaßnahmen.

Frage 6 Wie gewichtet die Landesregierung mögliche biodiversitätsbezogene Vorteile eines Glyphosatverbots gegenüber möglichen agrarökologischen Nachteilen, insbesondere zusätzlicher mechanischer Bodenbearbeitung, erhöhtem Erosionsrisiko, höherem Dieselverbrauch und erschwerter Mulch- oder Direktsaat?

Ein Glyphosatverzicht kann Biodiversitätsvorteile bringen, zugleich aber zu mehr Bodenbearbeitung und höheren Kosten führen. Ziel ist ein angemessener Ausgleich zwischen Umwelt- und Landwirtschaftsinteressen.

Es ist wichtig, diese Zielkonflikte bei der Ausgestaltung von Schutzmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Ziel sollte es sein, Biodiversitäts- und Gewässerschutz mit einer nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Landwirtschaft in Einklang zu bringen. Hierzu können standortangepasste Bewirtschaftungskonzepte, alternative Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes sowie geeignete Förder- und Beratungsangebote einen wichtigen Beitrag leisten. Ein Verzicht auf Glyphosat sollte daher möglichst durch Maßnahmen begleitet werden, die unerwünschte agrarökologische Folgewirkungen minimieren und gleichzeitig die angestrebten Biodiversitätsziele unterstützen.

Frage 7 Gibt es in Hessen derzeit eine Ausgleichsregelung für solche landwirtschaftlichen Betriebe, denen durch das Glyphosat-Anwendungsverbot in Wasserschutzgebieten wirtschaftliche Nachteile entstehen oder ist eine solche geplant?

Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) stehen Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln den Schutzbestimmungen nach § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gleich. Somit kann bereits nach der geltenden

Rechtslage nach § 34 Abs. 1 Satz 2 HWG i. V. m. den §§ 52 Abs. 5 und 99 WHG bei verursachten wirtschaftlichen Nachteilen im Einzelfall ein finanzieller Ausgleichsanspruch geltend gemacht werden, sofern der Nachteil konkret nachgewiesen wird.

Wiesbaden, 7. Juli 2026

In Vertretung:
Michael Ruhl